

Datenschutzaspekte bei Umfragen

Von der kleinen Terminumfrage bis zu umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen werden viele Umfragen fast täglich an der TUM durchgeführt. Neben der inhaltlich korrekten Gestaltung sind zusätzlich datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Diese datenschutzrechtlichen Aspekte werden im Folgenden beleuchtet.

Inhalt

1	Anonymität bei Umfragen	1
2	Umfragen mit Personenbezug	2
3	Besondere Personengruppen	4
4	Datenschutzfreundliche Fragebogengestaltung	4
5	Systeme für Onlineumfragen	5

1 Anonymität bei Umfragen

Der Datenschutz setzt sich für den Schutz personenbezogener Daten ein. Ist keine Anonymität gegeben, so sind dem Umfragenden einige gesetzliche Pflichten auferlegt. Damit ergibt sich die erste Frage bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung einer Umfrage, ob diese anonym ist. Häufig trifft man auf die Einschätzung, dass das Weglassen von Namen und E-Mail-Adressen für Anonymität in Umfragen sorgt. Dies ist leider ein Trugschluss. Deshalb werden wir hier zunächst darauf eingehen, welche Aspekte für Umfragen zu beachten sind, um die Anonymität zu wahren. Für Umfragen mit Personenbezug sind die wichtigsten zu beachtenden Aspekte im nachfolgenden Abschnitt (*Umfragen mit Personenbezug, Seite 2*) zu finden.

Für die Lehrevaluation gibt es mit Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes eine rechtliche Grundlage für die Erhebung personenbezogener Daten, wenn es zusätzliche bzw. abweichende Erläuterungen für die Lehrevaluation gibt, werden diese gesondert gekennzeichnet ausgewiesen.

1.1 Anonymität

Umfragedaten sind dann als anonym zu betrachten, wenn eine Zuordnung zu einer Person gar nicht oder nur noch unter einem erheblichen und unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft möglich ist. Dabei wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass nicht nur die Möglichkeiten der Repersonalisierung durch die durchführende Einheit, sondern durch die gesamte TUM inklusive der zentralen Einheiten mit ihren Zugriffen auf die Studierenden- und Personaldaten für diesen Aspekt betrachtet werden müssen.

1.2 Pseudonymität

Wird ein Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Kennzeichen ersetzt und damit die Bestimmung des Betroffenen wesentlich erschwert, so geht man von Pseudonymität aus. Pseudonyme Umfragen sind als Umfragen mit Personenbezug zu werten.

1.3 Betrachtungsebenen der Anonymität

Nicht nur über die Befragten können in Umfragen personenbezogene Daten erhoben werden, sondern auch über den Befragungsgegenstand, also z.B. eine dritte Person über die direkt oder indirekt Fragen gestellt werden.

1.3.1 Anonymität der Befragten

Neben den leicht erkennbaren personenbezogenen Daten wie Name und beispielsweise E-Mail-Adresse, ist ebenfalls ausschlaggebend, ob durch die Fragen zur Person der/die Befragte identifiziert werden kann. Hierbei ist sogar zu berücksichtigen, ob durch einige der Angaben aus der Umfrage

und persönliche Bekanntschaft durch den Umfragedurchführenden Rückschlüsse auf die Person des Befragten gezogen werden können.

Um derartige Wiedererkennbarkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich vorher die Zielgruppe zu analysieren und sich über den Verwendungszweck im Klaren zu sein. Gegebenenfalls kann der Detailgrad reduziert werden. Für Informationen zum Alter muss beispielsweise nicht das Geburtsdatum abgefragt werden, die Abfrage nach dem Alter selbst oder eventuell sogar nur nach Altersgruppen (z.B. 17-20, 20-23,...) sollte häufig ausreichen.

1.3.2 Personenbezug beim Umfrage“gegenstand“

Werden direkt oder indirekt Fragen zu einer weiteren Person gestellt, so sind auch hierfür die datenschutzrechtlichen Aspekte des Abschnitts *Umfragen mit Personenbezug* zu beachten. Typische Umfragen über Personen sind Befragungen zur Bewertung von Veranstaltungen, bei denen auf den Dozierenden rückgeschlossen werden kann oder auch Fragen zu den Eltern der Umfrageteilnehmer.

In der Lehrevaluation werden immer personenbezogene über die Dozierenden (Umfrage“gegenstand“) erhoben. Selbst wenn keine Namen erfasst werden, können über die Veranstaltung und das Abhaltungssemester die jeweiligen Dozenten bestimmt werden.

1.4 Umfragen mit Anreizsystemen

Um die Teilnehmerzahl bei Umfragen zu erhöhen wird häufig mit Anreizsystemen gearbeitet. Dabei wird entweder unter den Teilnehmern ein Preis verlost oder jeder Teilnehmende erhält ein kleines Geschenk. Für die Erhebung der Kontaktdaten sollten besondere Vorkehrungen getroffen werden:

- Der Verwendungszweck für die Kontaktdaten muss angegeben werden. Für einen anderen Zweck dürfen diese Daten später nicht verwendet werden.
- Kontaktdaten sollten getrennt von der Umfrage erfasst werden. Bei Online-Umfragen sollten die Kontaktdaten so schnell wie möglich von den Umfragedaten getrennt werden und so aufbewahrt werden, dass ein Zusammenführen von Antworten und Person später nicht mehr möglich ist.

1.5 Teilumfragen zusammenführen

Werden Umfragen zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt, sollen häufig die Ergebnisse zusammengeführt werden. Bei Umfragen unter Studierenden scheint hier eine leichte Lösung zu sein, die Matrikelnummer zu erfragen, um das Zusammenführen zu ermöglichen. Deutlich datensparsamer und damit datenschutzfreundlicher kann die Zusammenführung der Daten über einen Code gewährleistet werden, der nur den Teilnehmern selbst bekannt ist. Dabei gibt der Umfragende Fragen zur Codegenerierung vor, die hauptsächlich der Teilnehmer beantworten kann. Ein Code kann sich z.B. wie folgt zusammensetzen:

- Erstes Zeichen: Anfangsbuchstabe des Vornamens der Mutter
- Zweites Zeichen: Dritter Buchstabe des Geburtsortes des Vaters
- Drittes Zeichen: Anfangsbuchstabe der Lieblingsfarbe
- Viertes Zeichen: Zweiter Buchstabe des Vornamens des Vaters

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Fragen nicht durch die TUM beantwortbar sind. Fragen zum Geburtsdatum und Vornamen des Teilnehmers sind in den Datenbanken der TUM hinterlegt, besser sind daher beispielsweise Fragen zu Eltern und Geschwistern..

2 Umfragen mit Personenbezug

Bei Umfragen mit Personenbezug müssen einige Aspekte beachtet werden, auf die im Folgenden eingegangen wird.

2.1 Datensparsamkeit

Im Sinne der Datensparsamkeit sollte vermieden werden, zu viele personenbezogenen Daten zu erheben. Deshalb stehen am Anfang Überlegungen, welche personenbezogenen Daten für den Zweck der Umfrage benötigt werden und in welcher Genauigkeit die Daten erhoben werden müssen. (siehe auch obiges Altersgruppenbeispiel).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Als öffentliche Einrichtung benötigt die TUM immer eine rechtliche Grundlage für die Erhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten.

In manchen Fällen, wie z.B. der Lehrevaluation gibt es eine gesetzliche Erlaubnis bzw. sogar einen gesetzlichen Auftrag, Daten zu erheben. Gibt es keine gesetzliche Erlaubnis, so ist ein Einverständnis des Befragten einzuholen. Dies dürfte in vielen Fällen, wie z.B. auch bei projektbezogenen wissenschaftlichen Umfragen der korrekte Weg sein. Ist der Umfrage "gegenstand" direkt oder indirekt eine Person, so ist auch von diesem eine Einverständniserklärung einzuholen.

Für die Einverständniserklärung ist Voraussetzung, dass die Teilnahme an der Umfrage freiwillig ist. Hierzu gehören zwei wesentliche Punkte:

Ein Einverständnis muss immer positiv eingeholt werden.

- a. Auch wenn die Option „Ich möchte an dieser Umfrage nicht teilnehmen.“ einen Mehrwert für den Umgang mit den Umfrageergebnissen bringen könnte, so dürfen die Befragten nicht zu dieser Aussage gezwungen werden, indem z.B. so lange Erinnerungen verschicken werden, bis zumindest diese Rückmeldung gegeben wurde.
- b. Die folgende Form ist datenschutzrechtlich ebenfalls als zweifelhaft zu betrachten:

Einwilligung: (nicht zutreffendes bitte streichen)
 Ich bin damit einverstanden, dass die TUM meine Daten
 - Zu Zweck A verwendet
 - Zu Zweck B verwendet

Die folgende Form ist zu bevorzugen:

Einwilligung:
 Ich bin damit einverstanden, dass die TUM meine Daten
 Zu Zweck A verwendet
 Zu Zweck B verwendet....

Keine der Optionen darf vorausgewählt sein, der Befragte muss diese aktiv setzen.

2. Zur Freiwilligkeit gehört auch, dass Fragen ausgelassen werden dürfen. Ein Verzicht auf Pflichtfragen – so weit wie möglich – ist anzuraten.

Mehr zum Thema Einverständniserklärung inklusive einem Mustertext unter:

<http://www.datenschutz.tum.de/unterstuetzung/einwilligungserklaerung/>

Lehrevaluation:

Eine Einwilligung der Befragten ist nicht einzuholen, diese werden anonym befragt.

Eine Einwilligung der Dozierenden ist in der Regel ebenfalls nicht einzuholen, solange keine Datenweitergabe bzw. -veröffentlichung über die gesetzliche Regelung hinaus erfolgen soll.

2.3 Datenlöschung

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, sobald diese nicht mehr benötigt werden. Dies gilt natürlich auch für Umfragen. Wurden z.B. Kontaktdaten für die Versendung von Gewinnen erhoben, sind diese nach dem Gewinnversand zu löschen. Bei wissenschaftlichen Umfragen sollten die Ursprungsdaten auf Grund der guten wissenschaftlichen Praxis 10 Jahre aufbewahrt werden und

erst dann gelöscht werden. Gibt es in den sonstigen Fällen keine rechtliche Archivierungspflicht, sind die Daten nach Zweckablauf zu löschen.

Es besteht die Möglichkeit, vor der Löschung der personenbezogenen Daten einen anonymisierten Datenauszug, z.B. für Statistiken, zu erstellen. Diese anonymen Daten dürfen weiter genutzt werden.

Lehrevaluation:

Da die Evaluation der Lehre für die Tenure-Evaluierung heran gezogen wird, müssen die Befragungsergebnisse zu diesen Dozierenden bis zum Abschluss des Tenure Verfahrens aufbewahrt werden. Andere Befragungsergebnisse sollten frühestmöglich gelöscht bzw. anonymisiert werden.

2.4 Verfahrensfreigabe

Werden personenbezogene Daten automatisiert erhoben, z.B. in einer Online-Umfrage, so besteht die Verpflichtung, eine Verfahrensfreigabe zu beantragen. Weiter Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.datenschutz.tum.de/verfahrensfreigabe/>

2.5 Veröffentlichung von Ergebnissen

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Umfragen werden häufig in Artikeln veröffentlicht, die Ergebnisse interner Umfragen beispielsweise an Vorgesetzte weiter gegeben. Bei jeglicher Weitergabe sollte – wenn möglich – der Personenbezug entfernt werden. Dabei ist auch auf die statistische Wiedererkennbarkeit zu achten. Befinden sich in den Personengruppen der Auswertung Gruppen mit weniger als 5 Betroffenen, so muss davon ausgegangen werden, dass die Anonymität nicht gewahrt ist. Derartige Ergebnisse sollten nicht veröffentlicht werden.

Lehrevaluation:

Beachten Sie bitte die Vorschriften zur Veröffentlichung in Art. 10, Bayerisches Hochschulgesetz.

3 Besondere Personengruppen

Für die Befragung von zwei Personengruppen sind weitere Aspekte zu beachten.

3.1 Minderjährige

Wenn in einer Umfrage Minderjährige befragt werden sollen und die Umfrageteilnahme freiwillig ist, so kann das Einverständnis nicht direkt bzw. nicht ausschließlich beim Minderjährigen eingeholt werden. Die gängige Praxis ist die folgende:

- Bei Minderjährigen bis 14 Jahre ist das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten einzuholen.
- Ab dem 14. Geburtstag ist zusätzlich das Einverständnis des Minderjährigen einzuholen.

3.2 Beschäftigte der TUM

Sollen Beschäftigte der TUM nicht anonym befragt werden, so ist der Personalrat des jeweiligen Standorts bzw. der Gesamtpersonalrat vorab mit einzubeziehen.

4 Datenschutzfreundliche Fragebogengestaltung

4.1 Einleitungstext zur Umfrage

Aus der Sicht des Datenschutzes hat die Transparenz die höchste Priorität im Einleitungstext. Der Text sollte Auskunft zu folgenden Punkten geben:

- Den Zweck der Datenerhebung
- Die möglichen internen und externen Empfängergruppen
- Die Form der Datenweitergabe (z.B. anonymisiert, aggregiert,...)
- Die geplanten Veröffentlichungen

Werden personenbeziehbare Daten von Teilnehmern erhoben, darf der Einleitungstext nicht angeben, dass die Umfrage anonym durchgeführt wird¹. Ein Hinweis auf die „streng vertrauliche Behandlung“ der Daten ist hier die bessere Alternative.

Trotz aller benötigten Informationen sollte der Text nicht zu lang sein, damit die Hinweise auch gelesen werden.

4.2 Freitextfragen

Freitextfelder und offene Fragen lassen ein großes Spektrum möglicher Antworten zu. Hier könnten auch personenbeziehbare Angaben über den Betroffenen oder Dritte hinterlassen werden oder Angaben eingetragen sein, die eine individuelle Zuordnung des Datensatzes ermöglichen bzw. erleichtern.

Falls Freitextfelder unerlässlich sind, sollte die Fragestellung so eindeutig erfolgen, dass klar ist, dass keine personenbezogenen Daten eingetragen werden sollen. Falls die Fragestellung es notwendig macht, können auch Hinweise wie „Bitte keine personenbezogenen Daten wie z.B. Namen angeben.“ explizit angegeben werden.

Lehrevaluation:

Hier sind personenbezogene Daten in den Freitextfeldern unproblematisch.

4.3 „Sonstiges“

Bei Auswahlfeldern mit der Option „Sonstiges“, sollte zunächst sichergestellt werden, dass sich ein Mehrwert für das Umfrageergebnis ergibt. Falls dies nicht zu erwarten ist, sollte es keine Option für erläuternde Angaben geben.

 Sonstiges _____

oder

 Sonstiges

4.4 Reduzierung der Antwortmöglichkeiten

Falls die Umfrage es erlaubt, kann der Detailgrad möglicher Antworten reduziert werden. Bereits erwähnt sind die Altersgruppen statt der Frage nach dem Geburtsdatum, ein weiteres Beispiel ist die Frage nach der Nationalität:

 Deutsch
 EU
 Sonstiges

oder

 Nationalität: _____

5 Systeme für Onlineumfragen

Häufig stellt sich die Frage, mit welchem System Onlineumfragen durchgeführt werden können. Sobald personenbezogene Daten erhoben werden, ist es vorzuziehen, dass die Daten mit Systemen der TUM erhoben und gespeichert werden. Die TUM bietet einige Möglichkeiten, personenbezogene Umfragen durchzuführen.

5.1 TUM Tools

5.1.1 EvaSys

EvaSys ist ein webbasiertes, dezentral nutzbares Tool zur Erstellung, Durchführung und Verwaltung von Umfragen, das die TUM zur Nutzung zur Verfügung stellt. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.lehren.tum.de/themen/evaluation/evasys/>.

5.1.2 MyVote

Mit dem Tool MyVote können Abstimmungen durchgeführt werden: <http://portal.mytum.de/votings>.

¹ Auch dann nicht, wenn Sie befürchten Teilnehmer durch fehlende Anonymität zu verlieren. Es wäre rechtswidrig anzugeben, dass eine Umfrage anonym ist, wenn Sie personenbeziehbare Daten erheben.

5.1.3 OnlineForms

Allgemeine Formulare (auch nutzbar für Umfragen) können mit Hilfe der vom IT-Servicezentrum angebotenen OnlineForms (<http://www.onlineforms.tum.de/>) erstellt werden.

5.2 Externe Tools

Erfüllen die Systeme der TUM nicht die notwendigen Bedingungen, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch auf externe Umfrage-Tools zurückgegriffen werden. Hier muss allerdings beachtet werden, dass es vertragliche Regelungen geben muss, falls es sich um Umfragen mit personenbezogenen Daten handelt.

In diesem Fall muss ein sogenannter Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit dem Anbieter abgeschlossen werden. Weitere Infos zur Auftragsdatenverarbeitung sowie einen Mustervertrag finden sich unter: <http://www.datenschutz.tum.de/de/unterstuetzung/externe-verarbeitung/#c52>

6 Kontakt

Bei Fragen zu diesem Thema oder auch zu anderen datenschutzrechtlichen Fragen wenden Sie sich gerne an:

- Prof. Dr. Baumgarten (Datenschutzbeauftragter – beauftragter@datenschutz.tum.de)
- Doris Holly (Datenschutzsekretariat – sekretariat@datenschutz.tum.de),
- Angelika Müller (Referentin für Datenschutz - referentin@datenschutz.tum.de)

Weitere Informationen und eine aktuelle Version dieser Handreichung finden Sie unter www.datenschutz.tum.de.